

14a Allgemeine Miet- und Kaufhinweise

Sortiment

Wir passen unser Sortiment ständig den Bedürfnissen des Markts an. Falls Sie ein Hilfsmittel hier nicht finden, dann nehmen Sie bitte mit uns Kontakt auf.

Kauf oder Miete

Die meisten Artikel sind sowohl kauf- als auch mietbar. Wir zeigen gerne auf, welche Form im jeweiligen Fall sinnvoller ist. Preisgünstige Artikel und gewisse Hygieneartikel werden nicht vermietet.

Kaufpreise

Die angegebenen Verkaufspreise verstehen sich inkl. Mehrwertsteuer. Preisänderungen bleiben vorbehalten.

Mietpreise und Grundgebühr

Die Mietpreise sind in der Regel vertraglich geregelt oder es handelt sich um Richtwerte der Branche. Bei gewissen Mietartikeln verlangen wir zusätzlich zum Mietpreis eine einmalige Grundgebühr. Mit dieser Gebühr werden folgende Kosten abgedeckt: Bereitstellung und Anpassung der Hilfsmittel, Einweisung der Kunden bzw. deren Betreuer bei Abgabe der Mietartikel sowie die Reinigung und Instandstellung bei Rückgabe.

Abhol- und Lieferservice

Hilfsmittel können bei uns während den Geschäftsöffnungszeiten abgeholt bzw. zurückgebracht werden (ausgenommen Pflegebetten). Auf Wunsch überbringen wir Ihnen Ihr Hilfsmittel oder senden es per Post.

Transportkosten

Die Tarife für den Pflegebettentransport sind vertraglich geregelt. Sie werden, bei Kostengutsprache der Miete, von den Vertragspartnern ganz oder teilweise übernommen. Für alle übrigen Hilfsmittel behalten wir uns vor, eine Transportgebühr in Rechnung zu stellen.

Mietdauer-Berechnung

Die Miete beginnt am ersten Tag des Kalendermonats, in welchem das Hilfsmittel vom Mieter genutzt wird, und endet am letzten Tag des Kalendermonats durch die Rückmeldung oder Rückgabe der Mietsache an uns.

Externer Kostenträger / Finanzierung

Als vertragliche Mietstelle haben wir die Möglichkeit, für Pflegebetten und Rollstühle direkt über die jeweiligen Kostenträger abzurechnen. Wir übernehmen – kostenlos – die Abklärungen mit möglichen Kostenträgern. Für alle anderen Hilfsmittel übernehmen die Krankenversicherer die Kosten nur dann, wenn eine entsprechende Versicherung besteht (z.B. eine Zusatzversicherung) und wenn die Notwendigkeit des Hilfsmittels ärztlich verordnet wird. Wir zeigen Ihnen gerne auf, wie Sie diesbezüglich vorgehen müssen.

Verfügbarkeit

Die meisten Hilfsmittel sind ab Lager lieferbar. Bei dringendem Bedarf, bitten wir Sie, die Verfügbarkeit telefonisch bei uns abzuklären.

Rechnungsstellung

Für gekaufte Artikel wird sofort Rechnung gestellt. Mieten werden halbjährlich (30. Juni, 31. Dezember) oder bei Beendigung des Mietverhältnisses in Rechnung gestellt.

Depot für Mietartikel

Es wird grundsätzlich keine Depotgebühr erhoben. Wir behalten uns jedoch vor, eine solche zu verlangen.

Weitere Mietbedingungen

- Der Mieter darf weder durch Verkauf, Abtretung, Verpfändung oder in anderer Weise über das Mietobjekt verfügen. Das Eigentum bleibt in jedem Fall bei der Steffen Bettwaren + Hilfsmittel AG (Vermieterin).
- Die Mietsache wird dem Mieter in geprüftem Zustand übergeben. Bei Beschädigungen oder Störungen an der Mietsache ist die Vermieterin umgehend zu informieren. Kann die Mietsache ihren Zweck nicht mehr weiter erfüllen, wird ein Austausch mit einem funktionell gleichwertigen Artikel vorgenommen.
- Alle Mietgegenstände sind sachgemäss zu pflegen. Der Mieter ist zur Sorgfalt verpflichtet und hat die gebotenen Massnahmen zum Schutze des gemieteten Artikels zu treffen. Bei schuldhafter Verletzung dieser Sorgfaltspflicht kann dem Mieter im Umfang des dadurch erlittenen Schadens Rechnung gestellt werden.
- Vermietete Hilfsmittel können vom Mieter nur dann nachträglich gekauft werden, wenn die (besonderen) Umstände des Mietverhältnisses es rechtfertigen. Es besteht diesbezüglich kein Anspruch des Mieters allfällig bereits geleistete Mieten in Anrechnung zu bringen.
- Gekaufte Hilfsmittel werden nicht zurückgekauft.
- Adressänderungen des Mieters, einer allfälligen Kontaktperson, des zuständigen Arztes (sofern dieser der Vermieterin bekannt sein muss) oder des Kostenträgers sind innerhalb von 14 Tagen der Vermieterin zu melden.
- Im Weiteren sind die Bestimmungen des Schweizerischen Obligationenrechts (OR) betreffend die Miete anzuwenden (Art. 253 ff. OR).
- Gerichtsstand ist Langenthal.